



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

Antragsteller: Zweckverband Wasserwerk Trier-Land

Vorhaben: Entnahme von Grundwasser aus dem Wassergewinnungsgebiet **Zemmer-Mülichen** (Landkreis Trier-Saarburg;

VG Trier-Land, Gemeinde Zemmer - Gemarkung Zemmer, Flur 14, Flurstücke: 38/2, 43/1, 68/7,

VG Trier-Land, Gemeinde Zemmer - Gemarkung Schleidweiler, Flur 31, Flurstücke 35, 38, 39, 44;

VG Schweich a. d. R.-W., Gemeinde Schweich, Gemarkung Schweich, Flur 3, Flurstück 4)

Anlage 1 UVPG: Ziff. 13.3.2 Spalte 2 – A-

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antrags- und Planunterlagen von März 2021

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	1. Art und Kapazität: Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung, Beantragte Gesamt-Entnahmemengen: max. 291.600 m³/a bzw. max. 810 m³/d Die Entnahme erfolgt unter Nutzung bestehender Bauwerke und Infrastrukturen: 2 Brunnen sowie 7 Quelfassungen. Es erfolgen kein Neubau und keine Abrissarbeiten. Für die Grundwasserentnahmen wurde ein hydrogeologischer Einflussbereich von rd. 660 ha ermittelt. 2. Merkmale des Vorhabens: - <i>Es ist kein Vorhaben nach 4. BImSchV, 12. BImSchV(StörfallVO).</i> - <i>Kein Anfall von Emissionen nach TA-Luft, TA-Lärm, Abwasser</i>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Es sind keine ändern bestehenden oder zugelassenen Vorhaben im Wirkraum der Grundwasserentnahmen bekannt, aus denen sich ein Zusammenwirken ergeben könnte.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Nutzung von Grundwasservorkommen im Einzugsgebiet des Quintbachs und des Floßbachs
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	keine
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	keine
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	keine Risiken gegeben
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Entsäuerung des Rohwassers durch drei Filteranlagen unter Verwendung von Kalkstein (Jura-Perlen).
1.6.2	die Anfalligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb	keine Anfalligkeit für Störfälle gegeben



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

	des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG									
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Trinkwasserqualität wird ordnungsgemäß geprüft								
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:									
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Überwiegend forstwirtschaftliche Nutzung des Vorhabensbereichs, teilweise landwirtschaftliche Nutzung, Wohnbebauung nur als Streusiedlung vorhanden; Verkehrsinfrastruktur im Gebiet: L 46								
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Quell-, Gewässer- und Auenbereiche teilweise naturnah (siehe Ziffer 2.3.7), forstwirtschaftliche Flächen teils mit Nadelwäldern, teils mit Buchenwäldern; Ergiebige Grundwasservorkommen (Wasserbilanz siehe Antrag).								
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):									
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	- keine								
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- keine								
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- keine								
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	- Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Meulenwald und Stadtwald Trier“ (07-LSG-72-2)								
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	- keine								
2.3.6	Geschützte Landschaftsteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	- keine								
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	Im Einflussbereich der Grundwasserentnahmen (660 ha) liegen eine Vielzahl kleinflächiger gesetzlich geschützter Biotope (Datenexport aus LANIS):								
		<table border="1"> <tr> <td>BT-6106-0056-2007</td> <td>Floßbach und Quellläufe</td> </tr> <tr> <td>BT-6106-0060-2007</td> <td>Tümpel im Oberlauf des Floßbachs</td> </tr> <tr> <td>BT-6106-0076-2010</td> <td>Nasswiese westlich Naurath</td> </tr> <tr> <td>BT-6106-0078-2010</td> <td>Zwergstrauchheide westlich Naurath</td> </tr> </table>	BT-6106-0056-2007	Floßbach und Quellläufe	BT-6106-0060-2007	Tümpel im Oberlauf des Floßbachs	BT-6106-0076-2010	Nasswiese westlich Naurath	BT-6106-0078-2010	Zwergstrauchheide westlich Naurath
BT-6106-0056-2007	Floßbach und Quellläufe									
BT-6106-0060-2007	Tümpel im Oberlauf des Floßbachs									
BT-6106-0076-2010	Nasswiese westlich Naurath									
BT-6106-0078-2010	Zwergstrauchheide westlich Naurath									



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

BT-6106-0088-2007	Teich am Floßbacherlauf
BT-6106-0090-2007	Sumpfwald im Quintbachtal sw Forsthaus Mülchen
BT-6106-0096-2007	Quelltopf im Südosten des Friedbüschs
BT-6106-0102-2007	Quellbach des Floßbachs ö Rodt
BT-6106-0104-2007	Quellbach des Floßbachs n Heimesberg
BT-6106-1026-2007	Quelllauf des Quintbachs
BT-6106-1030-2007	Quintbach. und Quelllauf
BT-6106-1032-2007	Aufgegebener Fischteich im Frohnwald
BT-6106-1038-2007	Quellen des Quintbachsystems im Frohnwald (2)
BT-6106-1040-2007	Quellläufe des Quintbachs im Frohnwald (2)
BT-6106-1044-2007	Quellen des Quintbachsystems im Frohnwald (1)
BT-6106-1046-2007	Quellläufe des Quintbachs im Frohnwald (1)
BT-6106-1066-2007	Quellbereich w Heidekopf (1)
BT-6106-1068-2007	Quellbache w Heidekopf
BT-6106-1070-2007	Quellbereiche w Heidekopf (2)
BT-6106-1074-2007	Erlenbruchwald w Heidekopf
BT-6106-1082-2007	Quellmoor in einem Seitental des Quintbachs nö Heidekopf
BT-6106-1086-2007	Quelle in einem Seitental des Quintbachs nö Heidekopf
BT-6106-1090-2007	Teich am Quintbach sw Forsthaus Mülchen
BT-6106-1092-2007	Teich am Forsthaus Mülchen
BT-6106-1094-2007	Bachuferwald im Quintbachtal
BT-6106-1120-2007	Erlenbruch am Oberlauf des Floßbachs
BT-6106-1124-2007	Quellbereich südlich des Erlenbruchs am Floßbach (1)
BT-6106-1126-2007	Quellbereich am Floßbach
BT-6106-1134-2007	Quelltopf nördlich des Floßbachs (n Heimesberg)
BT-6106-1220-2007	Quellbach ö Eulecken
BT-6106-1348-2007	Quellbach im Südwesten des Friedbüschs
BT-6106-1350-2007	Quellbereich südlich des Erlenbruchs am Floßbach (2)
BT-6106-2391-2007	Weiler südwestlich Forsthaus Mülchen
BT-6106-2392-2007	Quintbach-Oberlauf
BT-6106-2404-2007	Quintbachtal-Oberlauf
BT-6106-2405-2007	Quintbachtal-Oberlauf
BT-6106-2407-2007	Quintbachtal nördlich Stadtgrenze Trier



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

		<table border="1"> <tr> <td>BT-6106-2410-2007</td> <td>Quintbach-Oberlauf</td> </tr> <tr> <td>BT-6106-2658-2007</td> <td>Quellbäche N "Almet"</td> </tr> <tr> <td>BT-6106-2659-2007</td> <td>Nasswiese im Wald N "Almet"</td> </tr> <tr> <td>BT-6106-3202-2007</td> <td>Quellbach in einem Seitental des Quintbachs nÖ Heidekopf</td> </tr> <tr> <td>BT-6106-3213-2007</td> <td>Erlensumpfwald am Quinter Bach sw Forsthaus Mülchen</td> </tr> <tr> <td>BT-6106-3219-2007</td> <td>Quintbach zwischen Floßbachmündung und K 34</td> </tr> </table>	BT-6106-2410-2007	Quintbach-Oberlauf	BT-6106-2658-2007	Quellbäche N "Almet"	BT-6106-2659-2007	Nasswiese im Wald N "Almet"	BT-6106-3202-2007	Quellbach in einem Seitental des Quintbachs nÖ Heidekopf	BT-6106-3213-2007	Erlensumpfwald am Quinter Bach sw Forsthaus Mülchen	BT-6106-3219-2007	Quintbach zwischen Floßbachmündung und K 34
BT-6106-2410-2007	Quintbach-Oberlauf													
BT-6106-2658-2007	Quellbäche N "Almet"													
BT-6106-2659-2007	Nasswiese im Wald N "Almet"													
BT-6106-3202-2007	Quellbach in einem Seitental des Quintbachs nÖ Heidekopf													
BT-6106-3213-2007	Erlensumpfwald am Quinter Bach sw Forsthaus Mülchen													
BT-6106-3219-2007	Quintbach zwischen Floßbachmündung und K 34													
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	- ursprünglich festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet Zimmer-Mülchen (RVO vom 05.07.1989, seit 2019 außer Kraft); Entwurf für Neufestsetzung des WSG liegt der SGD vor;												
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- keine												
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- keine												
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- keine												
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:													
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Beeinflussung des Wasserhaushalts in einem Maximalbereich von rd. 660 ha. Der ermittelte Einflussbereich umfasst Bereiche der Gemeinden Zimmer und Schweich. Die möglichen Auswirkungen dauern bereits seit mehr als 30 Jahren an, es ist lediglich eine Fortführung der bisherigen Grundwassernutzung mit weitgehend gleichbleibender Maximal-Entnahmemenge vorgesehen. Die Entnahmen dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Ortschaft Zimmer mit den Ortsteilen Zimmer, Daufenbach, Rodt und Schleidweiler sowie der Ortschaft Orenhofen.												
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ermittelter Einflussbereich umfasst Bereiche der Gemeinden Zimmer und Schweich; keine weitere Grenzüberschreitung erkennbar.												
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Eingriff Flora/Fauna</u> - Die Kartierung der gesetzlich geschützten grundwasserabhängigen Biotope (vgl. Ziffer 2.3.7) im Einflussbereich ist in 2007 bzw. 2010 erfolgt. Zu dem Zeitpunkt wurden schon seit mehreren Jahrzehnten Wasserentnahmen vorgenommen. Daher ist nicht davon auszugehen, dass sich durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen im Vergleich zum Ist-Zustand ergeben. Bewertung: nicht erheblich <u>Eingriff Klima:</u> - Eingriff nicht gegeben Bewertung: -												



		<p><u>Eingriff Boden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Eingriff nicht geben.</u> Bewertung: - <u>Eingriff Gewässer:</u> - <u>Eingriff gegeben:</u> Die Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Grundwasser entstehen im Wesentlichen durch die Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1 und 2. Man kann davon ausgehen, dass in Bereich der Brunnen ein eher tiefer und nicht weit reichender Absenktichter vorliegt. Die Grundwasserabsenkungen durch die Entnahmen betaufen sich auf etwa 23 m am Brunnen 1 und 22 m am Brunnen 2. Die Einzugsgebiete der Brunnen 1 und 2 schließen auch die Quellen Mülchen und Fischweier ein. Da beim Austritt des Quellwassers aus den Quellen im Einflusbereich keine offensichtlichen Reaktionen auf die Grundwasserentnahme festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper hat. Es lässt sich schließen, dass die aus den Brunnen geförderten Wasser zum überwiegenden Teil die direkt aus dem Grundwasser in die Gewässer abströmende Wassermenge verringern. Eine wesentliche Beeinflussung der Abflussmenge beschränkt sich jedoch auf Trockenwetterverhältnisse. Für eine Wasserbilanz wurden Ende 2016 / Anfang 2017 am Quintbach unterhalb der Mündung des Floß- bzw. Flussbaches die Abflussmengen ermittelt. Bei laufendem Betrieb der Grundwasserentnahmen wurden dabei Abflussmengen von etwa 4, 4 bis 9, 4 l/s ermittelt (s. Anlage 5.3 des WR-Antrags). Die ökologische Funktion des Gewässers war somit zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Zu künftigen Auswirkungen des Klimawandels liegen derzeit keine belastbaren Vorhersagen für das Vorhabengebiet vor. - Bewertung: Gegenüber dem Ist-Zustand sind keine Veränderungen zu erwarten. Der aktuelle Zustand der Gewässer lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der seit mehr als 30 Jahren erfolgenden Entnahmen erkennen. Aussagen zu Auswirkungen des Klimawandels können nicht getroffen werden. <p><u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Eingriff nicht gegeben.</u> Bewertung: - - <u>Eingriff Mensch:</u> - <u>Eingriff nicht gegeben.</u> Bewertung: -
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Auswirkungen erfolgen seit Inbetriebnahme der Trinkwassergewinnung.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen enden mit Aufgabe der Trinkwassergewinnung.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es sind keine ändern bestehenden oder zugelassenen Vorhaben im Wirkraum der Grundwasserentnahmen bekannt, aus denen sich ein Zusammenwirken ergeben könnte.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Aufgrund der erforderlichen Gewährleistung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet ergeben sich keine Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermeiden.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht gegeben. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Aufgestellt: Trier: 04.06.2021

Im Auftrag


Helmut Kiefer

Bauamtsrat

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,

Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Trier